



HVBG

HVBG-Info 14/1997 vom 13.06.1997, S. 1348 - 1348, DOK 552:553.1:553.4

**Zur Pfändung und Versteigerung eines Pkw's - Beschluß des LG  
Detmold vom 07.09.1995 - 2 T 250/95**

Vollstreckungserinnerung gegen die Pfändung und Versteigerung eines Pkws: Beachtlichkeit von Rechten Dritter; Unpfändbarkeit eines für Fahrten zur Arbeitsstelle benötigten Pkws; Anforderungen an die ordnungsgemäße Benachrichtigung von einem Versteigerungstermin (§§ 808, 771, 811 Nr. 5, 763 ZPO);

hier: Beschluß des LG Detmold vom 07.09.1995 - 2 T 250/95 -

§§ 808, 771, 811 Nr. 5, 763 ZPO; §§ 110 Nr. 5, 118, 119, 142 GVGA

1. Bei der Pfändung sind Rechte Dritter nur dann zu beachten, wenn sie zweifelsfrei ersichtlich sind.
2. Der Schuldner kann sich nicht darauf berufen, er benötige für die Fahrt zur Arbeit einen Pkw, wenn ihm hierfür öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.
3. Mit der Übersendung einer Ablichtung des Pfändungsprotokolls ist der Schuldner hinreichend über die getroffenen Maßnahmen und die bevorstehende Versteigerung unterrichtet.